

Zeitschrift: Historischer Kalender, oder, Der hinkende Bot
Band: 222 (1949)

Rubrik: Eisenbahnverkehr

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eisenbahnverkehr

Personen:

Die schweizerischen Transportunternehmungen verabfolgen:

1. Billette einfacher Fahrt: Geltungsdauer von 2 Tagen.
2. Billette zur Hin- und Rückfahrt: Ermäßigung von 25 %, 10 Tage gültig.
3. Feste Rundreisebillette: Ermäßigung von 25 %. Geltungsdauer: 10 Tage.
4. Ferienbillette für Hin- und Rückfahrten sowie Rundfahrten, 1 Monat gültig. Sie gestatten, ab Zwischenstationen 5 halbe gewöhnliche Billette für Ausflugsfahrten, die nicht näher als 40 km an die Ausgangsstation des Ferienbillettes heranreichen dürfen, zu lösen.
5. Streckenabonnemente.

1.	Allgemein erhaltliche Abonnemente:	
für eine unbeschränkte Anzahl Fahrten	60—90	
für täglich 2 einfache Fahrten . . .	55—73	
für 20 einfache Fahrten in 3, 4 oder 6 Monaten	bis 19	
für 10 Hin- und Rückfahrten in 3, 4 oder 6 Monaten	13—38	
für 10 Hin- und Rückfahrten in 1 Monat	40—56	
2.	Abonnemente für Schüler und Lehrlinge:	
für eine unbeschränkte Anzahl Fahrten	77—95	
für 10 Hin- und Rückfahrten in 2 Monaten	67—76	¹⁾
für 5 Hin- und Rückfahrten in 2 Monaten	52—66	
3.	Abonnemente für Arbeiter gegen Lohnausweis:	
für eine unbeschränkte Anzahl Fahrten an Werktagen	71—90	
für werktäglich 1 Hin- und Rückfahrt	68—86	
für 5 Hin- und Rückfahrten in 3 Monaten	25—48	
6.	Zusammenstellbare Nehabonnemente. Sie lauten auf den Namen des Abonnierten und berechtigen zu einer unbeschränkten Anzahl Fahrten auf den darin aufgeführten Strecken und Reisewegen. Es können auch Strecken von Privatbahnen einbezogen werden. Das Nehabonnement ist gegen Vorauszahlung des Jahrespreises oder gegen Zahlung vierteljährlicher Ratenpreise erhältlich.	
7.	Gewöhnliche Halbtaxabonnemente berechtigen zum Bezug von gewöhnlichen Billetten sowie von Rundfahrtbilletten aller Klassen zur halben Taxe. Kombinierte Halbtax-Generalabonnemente berechtigen außer zum Bezug von Billetten zur halben Taxe auch noch	

¹⁾ Ermäßigung in % auf der gewöhnlichen Retourtaxe für Entfernungen bis 100 km.

zu uneingeschränkten taxfreien Fahrten an den einzogenen Generalabonnementstagen.

Gültigkeitsdauer beider Abonnementsarten: 3 oder 12 Monate.

8. Ferien-Generalabonnemente für 15 Tage mit 6 Generalabonnementstagen und für 30 Tage mit 12 Generalabonnementstagen, gültig an allen Tagen zum Bezug von Billetten zur halben Taxe und an den Generalabonnementstagen zu uneingeschränkten taxfreien Fahrten.

Generalabonnemente für 1 bis 12 Monate.

Reisegepäck und Expressgut ²⁾:

Reisegepäck und Expressgut können bis kurz vor Abgang der geeigneten Personen- und Schnellzüge aufgegeben werden. Fracht für 20 kg, ungeachtet der Anzahl Rolli, von Bern HB nach Zürich HB oder umgekehrt: Fr. 2.70.

Expressgutsendungen können nach den wichtigsten Stationen „franko Domizil“ aufgegeben werden, unter Einbezug der Gebühren des Transportes bis ins Haus (vgl. Ziffer 3 hiernach).

Güter ³⁾:

1. Das Eilgut wird in der Regel mit Personen- und Eilgüterzügen befördert. Die Güter erreichen somit ihren Bestimmungsort innerhalb kürzester Frist. Als Eilgut können Stückgüter und Wagenladungstransporte verfrachtet werden. Die Aufgabe erfolgt mit Eilgutfrachtkontakt. Die Eilguttarife sind 50 % teurer als die normalen Taxen der Stückgutklasse I bzw. der Wagenladungsklasse I.
2. Das Frachtgut ist die billigste Beförderungsart. Für eine große Anzahl Güter, wie z. B. für Landes- und Rohprodukte, bestehen Ausnahmetarife mit stark ermäßigten Taxen. Um den Bahnverwaltungen regelmäßige Transporte, die sonst auf der Landstraße befördert würden, zu erhalten, werden mit den Verfrachtern besondere Frachtabkommen getroffen. Man wende sich diesbezüglich an die Bahnverwaltungen.
3. Der Eisenbahn-Franko-Domizil-Dienst (abgekürzt: EFD) erstreckt sich auf Expressgut-, Eilgut- und Frachtgut-Sendungen. Die Lieferung der Güter erfolgt franco ins Haus der Empfänger, wobei die Gebühren für die Lieferung ins Haus schon bei der Aufgabe der Sendung vom Absender bezahlt werden. Der EFD-Dienst zeichnet sich besonders durch rasche und zuverlässige Lieferung des Gutes ins Haus des Empfängers aus.

²⁾ Auf den Frachten für Reisegepäck und Expressgut wird vom 1. Februar 1948 an ein Zuschlag von 20 %, höchstens jedoch von Fr. 2.40 pro 100 kg erhoben. Mindesttaxe für eine Sendung 90 Rp. (einschließlich Taxazuschlag und eidg. Stempelgebühr).

³⁾ Auf den Frachtsäcken für die Beförderung von Gütern in Eil- und Frachtgut wird vom 1. Februar 1948 an eine Frachterhöhung von 20 % erhoben.